

Mitteilung	Status: öffentlich
	Datum: 19.09.2018
	Aktenzeichen: 10 28 10
	Verfasser/in: Ulrike Hoeren
Federführend:	Haupt- und Personalamt
Bekanntgabe eingegangener Anträge	
<u>Beratungsfolge:</u>	
Datum	Gremium TOP
20.09.2018	Hauptausschuss A 1

Bürgermeister Jansen gibt den Eingang der nachfolgend genannten Anträge bekannt:

1.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.07.2018, eingegangen am 09.07.2018: Dachbegrünung – Änderung Entwässerungssatzung

Wird an zuständiges Gremium verwiesen.

2.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 11.07.2018, eingegangen am 16.07.2018: Kommunen für biologische Vielfalt

Wird an zuständiges Gremium verwiesen.

3.

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.09.2018, eingegangen am 13.09.2018: Überprüfung der Ampelanlagen in Erkelenz

Wird an zuständiges Gremium verwiesen.

Mitteilung	Status: öffentlich
	Datum: 28.08.2018
	Aktenzeichen: 10 28 01
	Verfasser: Hans Bongartz
Federführend:	Haupt- und Personalamt
Änderung des Namens der bisherigen ‚Fraktion der Bürgerpartei‘	
<u>Beratungsfolge:</u>	
Datum	Gremium
20.09.2018	Hauptausschuss
	TOP
	A 1

Die bisherige Stadtratsfraktion der Bürgerpartei teilt mit Schreiben vom 05.09.2018 unter Beifügung eines Sitzungsprotokolls vom 04.05.2018 mit, dass die Wählerversammlung ‚Bürgerpartei‘ unter diesem Datum einstimmig eine Fusion der Wählerversammlung ‚Bürgerpartei Erkelenz e. V‘ mit der Partei ‚Graue Panther‘ einzugehen beschlossen habe.

In der Folge dieses Beschlusses teilt man weiter mit, dass die Fraktion der Bürgerpartei im Erkelenzer Stadtrat daher künftig folgenden Namen tragen soll:

Bürgerpartei/Graue Panther

Grundsätzlich steht es Fraktionen frei, ihren Fraktionsnamen selbst zu bestimmen. Da darüber hinaus im vorliegenden Fall die Fraktionsmitglieder personenidentisch mit den bisherigen Fraktionsmitgliedern der ‚Fraktion der Bürgerpartei‘ im Erkelenzer Rat sind, bestehen rechtlich betrachtet keine Bedenken gegen den Fraktionszusammenschluss.

Allerdings haben die Fraktionen sich nach § 56 Abs. 2 GO NRW ein Statut zu geben, das einen bestimmten Mindestinhalt (Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss aus der Fraktion) haben muss.

Die Fraktion ‚Bürgerpartei/Graue Panther‘ wurde deshalb von mir schriftlich um die Vorlage eines aktualisierten Fraktionsstatuts gebeten.

Mitteilung	Status:	öffentlich
	Datum:	28.08.2018
Federführend:	Aktenzeichen:	10 20 03
	Verfasser:	Hans Bongartz
	Haupt- und Personalamt	
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.05.2018: Einrichtung eines Umweltamtes		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	TOP
20.09.2018	Hauptausschuss	A 1

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt unter dem 13.05.2018 folgenden Antrag:

„Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt, der Rat der Stadt Erkelenz möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverwaltung erhält ein Umweltamt.

Begründung: Das Referat für Klimaschutz und das Baubetriebs- und Grünflächenamt werden zu einem Umweltamt um- und ausgebaut.

Der kommunale Umweltschutz wird immer wichtiger. Es werden in der nahen Zukunft neue und mehr Umweltherausforderungen und Umweltaufgaben auf die Stadtverwaltung zukommen. Dem Bedeutungszuwachs sollte man jetzt durch die Gründung eines Umweltamtes nachkommen und hier jetzt die entsprechenden Ressourcen bündeln.“

Zum vorgenannten Antrag sind folgende Hinweise zu geben:

Eingang und Inhalt des Antrags wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 28.06.2018 bekanntgegeben. Hierbei wurde mitgeteilt, dass der Antrag inhaltlich zu prüfen sei, und zwar auch hinsichtlich der Frage, ob er eventuell Grundregeln des Kommunalverfassungsrechts, insbesondere bezüglich der sog. Kompetenzabgrenzung zwischen den Gemeindeorganen „Stadtrat“ und „Bürgermeister/in“ tangieren könnte.

Ergebnis dieser Prüfung:

Anträge nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind unbeschadet des Ergebnisses einer Prüfung zur Tagesordnung zu stellen, wenn die formellen Voraussetzungen (u. a. die Frist gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung) vorliegen. Deshalb habe ich den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 13.05.2018 als TOP A 2 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung sowie in die Tagesordnung der anstehenden Ratssitzung – so wie beantragt – aufgenommen.

Inhaltlich zielt der vorliegende Antrag auf die Änderung der Organisation, hier der Ämterstruktur, der Stadtverwaltung ab, indem beantragt wird, das Baubetriebs- und Grünflächenamt mit dem Referat für Klimaschutz zusammenzulegen, das neu entstandene Amt „Umweltamt“ zu benennen und die dieser Organisationseinheit zu übertragenden Aufgaben ‚*auszubauen*‘.

Selbstverständlich kann der Rat der Stadt Erkelenz im Rahmen seiner gesetzlich verbrieften kommunalen Selbstverwaltungsgarantie über den durch die Gesetze übertragenen pflichtigen Aufgabenkatalog hinaus weitere Selbstverwaltungsaufgaben für die Stadt Erkelenz beschließen.

Im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung hat der Landesgesetzgeber allerdings die „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ (ZustVU) erlassen, in der der Aufbau und die entsprechenden Zuständigkeitszuweisungen für die in den einschlägigen Gesetzen detailliert (nicht nur auf Gesetzesebene, sondern heruntergebrochen bis auf die einzelne Aufgabenebene) normierten und durchzuführenden Aufgaben festgelegt wird.

Hierbei gliedert sich der für zuständig erklärte Behördenaufbau vom zuständigen Landesministerium und der zugeordneten Fachbehörde, dem LANUV, über die Bezirksregierungen bis hin zur regelmäßig unteren Zuständigkeitsebene, den kreisfreien Städten und den Kreisen. Besondere Zuständigkeiten liegen auch bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde (vgl. § 1 Absatz 2 ZustVU).

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften können im Einzelfall weitere Behörden nach Maßgabe der ZustVU zuständig sein.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden kommen im Zuständigkeitskatalog der ZustVU nur in Randbereichen vor, so z. B. hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für die Abfalleinsammlung (Nicht für die Verwertung; hierfür sind die kreisfreien Städte und die Kreise bestimmt.)

Somit dürften die Aufgaben der gemäß vorliegendem Antrag geforderten neuen Organisationseinheit „Umweltamt“ fast ausschließlich auf dem Gebiet freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben liegen, die der Rat dem Bürgermeister übertragen würde.

Welche Aufgaben dies sein werden, wird im Antrag leider nicht konkret dargelegt. Hier wird bisher lediglich von „*in naher Zukunft neuen und mehr Umweltherausforderungen und Umweltaufgaben*“ gesprochen.

Unbestreitbar wird die Übernahme neuer, zusätzlicher Aufgaben nach sich ziehen, die hierfür notwendigen Ressourcen in Form von Fachpersonal, angemessenen Räumlichkeiten und Ausstattung unter Bereitstellung der erforderlichen

Haushaltsmittel einplanen zu können. Eine diesbezüglich belastbare Prüfung der notwendigen Ressourcen kann aber von mir nur erfolgen, wenn die Aufgaben und der Aufgabenumfang im Vorfeld hinreichend präzisiert wurden. Dies ist bisher leider nicht geschehen.

Grundsätzlich kann ich jedoch bereits jetzt aufgrund der aktuellen Erfahrungen und wie im Personalausschuss bereits von mir dargelegt darauf hinweisen, dass ein allgemeiner Fachkräftemangel auch in dem von den Antragstellern angesprochenen Bereich besteht.

Der geforderte „Um- und Ausbau“ bedeutet auch, dass zusätzliche „Raum-Ressourcen“ für ein solches Projekt zur Verfügung gestellt werden müssten. Die derzeitige Raumnot der Verwaltung, auch bedingt durch immer neue Aufgabenzuweisungen, z. B. beim Klimaschutz oder im sozialen Bereich, ist hinlänglich bekannt. Bereits im April 2014 hat die Verwaltungsleitung in einer INFO-Runde mit den Fraktionen dies thematisiert. Leider konnte damals kein fraktionsübergreifendes Ergebnis erzielt werden.

Wie ich bereits bei der Bekanntgabe des Antrags im Hauptausschuss mitteilte, sind eingehende Anträge von der Verwaltung auf deren rechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

Die einschneidende Reform des Kommunalverfassungsrechts 1999 hat die Zuständigkeiten der Organe der Kommunen neu verteilt. Seitdem heißt es im § 62 Absatz 1 GO NRW, dass der hauptamtliche Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und die Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung ist. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dies bedeutet, dass das Organ Bürgermeister für die Organisation der hauptamtlichen Verwaltung zuständig ist. Hierzu gehört auch die Einteilung in Ämter oder Fachbereiche sowie die Personalverwaltung. Auch § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a GO NRW gewährt keinem anderen Organ der Kommune eine Eingriffskompetenz in diese alleinig dem Bürgermeister vom Gesetz übertragene Zuständigkeit.

Der Grundsatz der Organtreue gebietet es den Organen gedeihlich miteinander zu arbeiten, hierbei aber auch die Kompetenzzuweisungen qua Gesetz zu beachten.

Eine Kompetenzüberschreitung und damit ein Eingriff – auch aus gutgemeinten Gründen – in geschützte Kompetenzbereiche würden zu rechtswidrigen Beschlüssen führen. Solche Beschlüsse müssen vom Hauptverwaltungsbeamten nach § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW beanstandet werden.

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung für den TOP 2 der laufenden Sitzung keine Sitzungsvorlage erstellt und ich empfehle dem Hauptausschuss bzw. dem Rat, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Abschließend möchte ich noch folgendes zum Thema „Umweltschutz“ vortragen:

Ich bin mir der Wichtigkeit der Thematik bewusst. Ihr wird in der täglichen Arbeit der Verwaltung unter hohem Stellenwert Rechnung getragen. Inwieweit zukünftig von Ratsmehrheiten der Verwaltung übertragene neue, zusätzliche Aufgaben auf diesem Gebiet es dann erforderlichen machen, organisatorische Anpassungen vorzunehmen, wird der Bürgermeister zu gegebener Zeit prüfen und Lösungen festlegen.